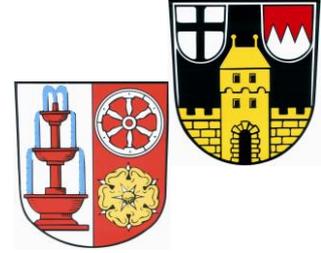


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 17.01.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Dengel, Peter
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Seubert, Elmar

Schriftführer/in

Schmitt, Jutta

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike	entschuldigt
Bimmer, Edmund	entschuldigt
Haas, Reiner	entschuldigt
Klingler, Peter	entschuldigt
Kohlhepp, Elke	entschuldigt
Rieck, Elisabeth	entschuldigt
Stieber, Wolfgang	entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 05.12.2023 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Es liegen keine Anfragen von Bürgern vor.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Es liegen keine Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung für eine Bekanntmachung vor.

TOP 3 Bauantrag, Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses mit Einbau einer neuen Dachgaube, Fl.Nr. 3166/1 Gem. Neubrunn; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses mit Einbau einer neuen Dachgaube

Ort: Fl.Nr. 3166/1, Gem. Neubrunn

Unterlagen vom: 13.11.2023

Eingang der Unterlagen am: 19.12.2023

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans
An der Wenkheimer Straße (WA)

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Die notwendigen Befreiungen werden wie folgt beantragt und begründet:

- 1. In meinem Bauantrag ist eine straßenseitige Flachdachgaube vorgesehen. Im Bebauungs-Plan II „An der Wenkheimer Straße“ sind keine Flachdächer erlaubt. Ich bitte Sie um entsprechende Befreiung.*
 - 2. Die BayBO 1962 schreibt vor, dass Aufenthaltsräume nur in einem Vollgeschoss erlaubt sind. Das Dachgeschoss ist aufgrund des gültigen Be.-planes von 1963 kein Vollgeschoss.
Es wird in diesem Bauantrag nachgewiesen, dass die beiden neuen Aufenthaltsräume (Wohnen und Schlafen) den Anforderungen nach BayBO 2021 Art. 45 Abs. 3 entsprechen.
Ich bitte Sie um entsprechende Befreiung.*
- Ich denke, dass durch diese beiden Befreiungen die Grundzüge der Planung unberührt bleiben.*

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 4	Bauantrag, Neubau einer Doppelgarage Fl.Nr. 3148/5 Gem. Neubrunn; Beschluss
--------------	--

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau einer Doppelgarage

Ort: Fl.Nr. 3148/5, Gem. Neubrunn

Unterlagen vom: 08.11.2023

Eingang der Unterlagen Gde. am: 11.01.2024

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans
 Kirchenberg, WA-Gebiet

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

TOP 6 Anbau eines Kaltwintergartens an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus, FINr 329/18 Gem. Böttigheim
--

Sachverhalt:

Auf die GR-Sitzung vom 15.11.2023, in der dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde, wird verwiesen.

Der geplante Wintergarten hat ein Pultdach mit einer Dachneigung von 6,4Grad und weicht in der Farbe von der zu verwendenden Dacheindeckung ab.

Bezüglich des Bauvorhabens wird die Befreiung von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans wie folgt beantragt (die Notwendigkeit ergibt sich aus einer Mitteilung des LRA WÜ):

*textl. Festsetzung: Punkt 5.) Farbe der Dacheindeckung
zulässig sind Dacheindeckungen in den Farbspektren naturrot bis braun.*

Begründung:

*Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
Die Durchführung des Bebauungsplans würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.*

Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar:

Befreiung: Aufgrund der Bauweise des Kaltwintergartens in Form von Fertigteilen Alu-Glas kann diese Farbe der Dacheindeckung nicht eingehalten werden. Farblich passt sich der Kaltwintergarten dem Bestandsgebäude an.

Die nachbarschaftlichen Interessen bleiben derweil gewahrt und das Gebäude fügt sich weiterhin städtebaulich in die Umgebung ein.

*textl. Festsetzung: Punkt 4.) Dachform u. 7.) Dachneigung
Sattel- und Walmdächer sind bei eingeschobiger Bauweise 35°-50° zulässig*

Begründung:

*Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
Die Durchführung des Bebauungsplans würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.*

Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar:

*Befreiung: Der geplante Kaltwintergarten besitzt ein Pultdach mit einer Dachneigung von 6,4°.
Die nachbarschaftlichen Interessen bleiben derweil gewahrt und das Gebäude fügt sich weiterhin städtebaulich in die Umgebung ein.*

Beschluss:

Den Befreiungen bezüglich der Dachform/Dachneigung und der Art/Farbe der Dacheindeckung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Sachverhalt:

Die bisher geltende Verordnung des Marktes Neubrunn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (HundehalteVO) vom 24.05.2004 verliert nach 20 Jahren in Kürze ihre Gültigkeit.

Anhand des aktuellen Verordnungsmusters des Bay. Gemeindetags wurde eine neue Verordnung erstellt.

Markt Neubrunn mit Böttigheim



Verordnung des Marktes Neubrunn über das **Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV) vom 17.01.2024**

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen des Marktes Neubrunn.
²Ausgenommen von der Anleinplicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind Feldwege im Außenbereich. Davon abweichend besteht die Anleinplicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 auf den folgenden befestigten Feldwegen:
Neubrunn:
Zur Kläranlage
Zum Schießstand des Trap-Clubs
Zum Schützenhaus
Vom Triebsweg zur Wenkheimer Straße und
Auf den angrenzenden Wegen am Jugendzeltplatz
Böttigheim:
Zur Kläranlage
Zum Bolzplatz/Frankenlandhalle
Rothschale (Stationsweg)
Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde.
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz.
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
5. Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
6. Jagdhunde während ihres Einsatzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitnehmen von Hunden in der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Markt Neubrunn (Sicherheitssatzung) vom 10.05.2016 in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Neubrunn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (HundehalteVO) vom 24.05.2004 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Neubrunn, den 17.01.2024

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Verordnung des Marktes Neubrunn über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV) vom 17.01.2024 wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 8 Bekanntgaben

TOP 8.1 Naturschutzgebiet "Trockenhänge Böttigheim", Beseitigungsanordnung f. errichtete Sitzgruppen; Information

Mit Schreiben vom 18.12.2023 ordnet das Landratsamt Würzburg gegenüber dem Markt Neubrunn an:

Der Markt Neubrunn wird verpflichtet, die drei auf den Grundstücken Fl.Nrn. 527, 528, 1833 und 2277 der Gemarkung Böttigheim errichteten überdachten Sitzgruppen aus Holz bis spätestens 4 Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides vollständig (incl. Fundamente) zu beseitigen und damit den früheren Zustand der betroffenen Flächen wiederherzustellen.

Der Rückbau der Sitzgruppen sowie die Beseitigung und der Abtransport der Baustoffe hat so zu erfolgen, dass Schädigungen des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden.

TOP 9 Anfragen

TOP 9.1 Anwesen Hauptstr. 26

Gemeinderat Manuel Barth erkundigt sich nach dem Sachstand des Anwesens Hauptstr. 26, Neubrunn. Der Gemeinderat hat einen Beschluss gefasst, dass das Haus abgerissen wird. Nachdem Neubrunn in die Städtebauförderung aufgenommen wird, fand eine Ortsbegehung der Regierung von Unterfranken statt. Hierbei wurde der Bürgermeister informiert, dass es städtebaulich nicht gut wäre, dieses Anwesen abzureisen. Über die Städtebauförderung könnte eine Förderung zur Sanierung in Aussicht gestellt werden. Diese Information wurde auch an den Gemeinderat weitergegeben.

TOP 9.2 Anwesen Hauptstr. 56

Gemeinderat Alfred Hellmann fragt nach, was mit dem ehemaligen Raiffeisengebäude in der Hauptstr. 56 passieren soll. Der Vorsitzende teilt auch hierzu mit, dass der Gemeinderat bereits informiert wurde und es im Rahmen der Städtebauförderung evtl. Fördermöglichkeiten für die Nutzung dieses Anwesens gibt. Es wurde besprochen, diese Planung abzuwarten.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Jutta Schmitt
Schriftführerin